

Sachlicher Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rügenberge

Abwägungstabelle Teil II - Sachpunktetabelle -

zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, nach Themen geordnet

frühzeitige Beteiligung

Informationsvortrag im Bauausschuss: 03.07.2014
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 20.11.2014

förmliche Beteiligung

Informationsvortrag im Bauausschuss: xx
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: xx

Anmerkungen zur Tabelle:

Die Abwägungstabelle Teil II – Sachpunktetabelle – steht im Zusammenhang mit der Abwägungstabelle Teil I, die den kompletten Wortlaut der Einwendungen enthält. Die Sachpunktetabelle fasst die Einwände zusammen, ordnet sie und beinhaltet einen Abwägungsvorschlag.

- Die erste Spalte enthält die laufende Nummer des Sachpunktes.
- Die zweite Spalte enthält die Bezeichnung des Sachpunktes, nach Themenbereichen geordnet.
- Die dritte Spalte enthält eine Kurzzusammenfassung der Anregungen/Einwände aus der Öffentlichkeit.
- Die vierte Spalte enthält die Herkunftsangabe der Stellungnahme (durch das Kürzel wird eine Anonymisierung der Stellungnahme erreicht).
- Die fünfte Spalte enthält den inhaltlichen Abwägungsvorschlag.
- Die sechste Spalte enthält das Kürzel zur Behandlung in der Abwägung.

B = Begründung ergänzen / ändern
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
L = Änderung der Legende erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung / Hinweise ändern
V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z = Zurückweisung der Argumentation

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

A. Methodik, Tabuzonen

	Sachpunkt	Einwand	Herkunft	Abwägungsvorschlag	Kürzel
A 1 Ausbau der Windenergie					
A 1.1	Klimaschutz	Das Klima kann durch die Planung nur bedingt geschützt werden und erscheint als vorgeschobener Grund.	Bürger 16 (B 16.6)	Durch die Vergrößerung der Flächenkulisse für die Errichtung von Windenergieanlagen trägt die Stadt zum Ausbau der Erneuerbaren Energien bei. Der Klimaschutz ist daher kein vorgeschobener Grund.	Z
A 1.2	Akzeptanz	Für eine erfolgreiche Umsetzung wird öffentliche Akzeptanz benötigt.	Bürger 17 (B 17.4)	Die Stadt Neustadt am Rübenberge sorgt für ein transparentes Verfahren mit Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürger und eine inhaltlich ausgewogene Lösung zur Akzeptanzförderung.	V
A 1.3	Flächenauswahl	Für den Windenergieausbau sollten neutral bewertete Flächen im öffentlichen Raum herangezogen werden (z.B. Autobahnrandbereiche etc.). Es gibt Gebiete, zum Beispiel entlang von bestehenden Autobahnen, bei denen der Geräuschpegel der Windkraftanlagen hinter den Umgebungsgläuschen verschwindet (z. B. Buchholz / Aller).	Bürger 16 (B 16.6) Bürger 17 (B 17.5)	Die Flächenauswahl erfolgte unter Anwendung der von der Rechtsprechung geforderten mehrstufigen Prüfung und Abwägung. Alle für die Teil-Flächennutzungsplanung relevanten öffentlichen und privaten Belange wurden in die Abwägung eingestellt. Für Bundesstraßen ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz für bauliche Anlagen (Hochbauten) ein Abstand von 40 Metern, bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Metern bei Bundesstraßen einzuhalten. In diesem Bereich kommt eine Bebauung nicht in Betracht.	N
A 1.4	Substantieller Raum	Im Teil-FNP ist weit mehr Fläche für Windenergienutzung ausgewiesen als erforderlich.	Bürger 18 (B 18.26)	Die Ausweisung von substantiell ausreichend Raum für die Windenergie als Anforderung der Rechtsprechung stellt eine Orientierung für die Mindestausweisung dar. Im Rahmen ihrer ge-	Z

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

				meindlichen Planungshoheit ist die Stadt Neustadt a. Rbge. aber – unter gerechter Abwägung aller relevanten Belange – nicht gehindert, mehr Flächen als das absolute Mindestmaß auszuweisen, um einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu leisten.	
A 1.5	Gesamtbelastung	<p>Es bestehen bereits Windparks im Raum Niedernstöcken und Buchholz / Aller (Heidekreis) Diese Windparks prägen bereits das Landschaftsbild der Region Esperke. Nach Ihren Plänen soll Niedernstöcken ebenfalls erweitert werden!</p> <p>Durch zusätzliche Windkraftanlagen wird die Region weiter belastet und damit die Landschaftsbilder zerstört. Es wird Lebensraum von Menschen und Tieren zerstört.</p>	Bürger 16 (B 16.3)	<p>Die Gesamtbelastung des Stadtgebiets und der benachbarten Kommunen mit Windenergieanlagen wird in die Abwägung eingestellt und durch die Herausnahme von Flächen gemindert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand der geplanten Konzentrationsfläche S7 Niedernstöcken/Stöckendrebber zum Vorranggebiet SW-02-V04 im Landkreis Heidekreis beträgt nach derzeitigem Planungsstand ca. 2400m Abstand. Die Konzentrationsfläche S 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber wird nun jedoch in der Entwurfsfassung – auch aus artenschutzrechtlichen Gründen – im nördlichen Teil gekürzt. Damit erhöht sich der Abstand der Konzentrationsflächen zueinander. • Der Abstand der geplanten Konzentrationsfläche S 8 Esperke zu den beiden Vorranggebieten SW-01-V04 und SW-03-V04 im Landkreis Heidekreis beträgt ca. 3700m. Dieser Abstand ist ausreichend, um eine Überlastung des Raumes zu vermeiden. • Die Gesamtbelastung von Teilräumen wird durch die notwendigen Siedlungsabstände und durch die systematische Prüfung, ob Ortsteile durch die Nutzung der geplanten Konzentrationsflächen in unangemessener Weise eingekreist würden, auf ein angemessenes Maß reduziert. Die Ergebnisse der Prüfung zur Einkreisung werden in die Begründung aufgenommen. Im Er- 	P, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

				<p>gebnis wird eine im Vorentwurf noch dargestellte Sonderbaufläche S11 bei Dudensen aus der Konzentrationsflächenkulisse herausgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Lebensraums von Mensch und Tier sind unvermeidbar und müssen durch im Genehmigungsverfahren für die Windparks angeordnet Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. 	
A 2 Aufstellung des Teil-FNP					
A 2.1	Methodik	Methodik zur Erfassung und Ermittlung der Potentialflächen ist fehlerhaft. Die herangezogenen Kriterien und gewählten Darstellungsarten zur Festlegung der Konzentrationsflächen sind überholt und überprüfungsbedürftig	Bürger 18 (B 18.3, 18.13, 18.14, 18.15)	Die Flächenauswahl erfolgte unter Anwendung der von der Rechtsprechung geforderten mehrstufigen Prüfung und Abwägung. Alle für die Teil-Flächennutzungsplanung im derzeitigen Verfahrenstand erkennbar relevanten öffentlichen und privaten Belange wurden in die Abwägung eingestellt.	Z
A 2.2	Nachvollziehbarkeit	Die Potentialflächen der Vorentwurfsplanung (Stand Mail 2014) haben sich nach Durchlaufen der Gremien deutlich vergrößert, die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Deswegen ist fraglich, ob der angewandte Maßstab sachgerecht ist.	Bürger 18 (B 18.15)	Die Gründe für die Vergrößerung sind nachvollziehbar und wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erläutert: Nach dem im Vorentwurf angestrebten Konzeption sollten nur Landschaftsbildeinheiten mit hoher und sehr hoher Bedeutung als weiche Tabuflächen eingeordnet werden (nicht auch Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung). Dies führte zu einer Vergrößerung mehrerer Suchflächen.	Z, P
A 2.3	Erforderlichkeit	Es bestehen Zweifel an der Erforderlichkeit des in Aufstellung befindlichen Teil-FNP, aufgrund der parallel laufenden Prüfung auf regionalplanerischer Ebene.	Bürger 18 (B 18. 22, 18.27)	<p>Auch im Anbetracht der parallel laufenden Planung zur Steuerung der Windenergie auf der Ebene der Region ist die Planung der Stadt Neustadt am Rügenberge erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.</p> <p>Die Stadt hat die Absicht, die Windenergie durch die Erarbeitung eines eigenen gesamt-räumlichen Konzeptes zu steuern, da auf der</p>	Z

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

				<p>Ebene der Region mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung der bisherigen regionalen Vorranggebiete des RROP 2005 ein wichtiges Steuerungselement für den Schutz des Außenbereichs vor einer Zersiedlung durch Windkraftanlagen weggefallen ist.</p> <p>Aufgrund ihrer gemeindlichen Planungshoheit ist es der Stadt nicht verwehrt, bereits im Vorfeld einer Neuaufstellung des RROP eigene planerische Überlegungen anzustellen und die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans voranzutreiben, zumal bei die Planung auf regionaler Ebene mit langen Abstimmungs- und Erarbeitungszeiträumen zu rechnen ist.</p> <p>Da die gemeindliche Planung aber die Ziele der Raumordnung zu beachten und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen hat, erfolgt die Planung der Stadt Neustadt am Rübenberge in enger Abstimmung mit der Region Hannover.</p>	
A 2.4	Höhenbegrenzung	Die Planung sieht keine Höhenbegrenzung vor.	Bürger 18 (B 18.17)	Gegen die Darstellung einer generellen Höhenbegrenzung spricht an erster Stelle die dagegenstehende Soll-Vorschrift 4.2 (4) LROP und das Repowering-Interesse der Betreiber. Die Siedlungsabstände sind ausreichend, um die Auswirkungen moderner Anlagendimensionen vorsorglich zu berücksichtigen. Im Einzelfall erfolgt eine Prüfung im Genehmigungsverfahren.	N
A 3 Weiche Tabuzonen					
A 3.1	Landschaftsschutzgebiete	Die Errichtung von Windenergieanlagen soll auch in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht werden. Der nahezu vollständige Ausschluss solcher Gebiete, sperrte große Teile des Gebiets Neustadts am	Bürger 5 (B 5.3) Bürger 9	Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 NNatG werden als weiche Tabukriterien eingeordnet, Windkraftanlagen sollen dort grundsätzlich nicht errichtet werden dürfen.	N

		<p>Rügenberge von der mit der Windenergie-nutzung verbundenen Wertschöpfung aus.. Die mit den Bestimmungen der jewei-ligen LSG-Verordnungen verbundenen Einschränkungen der Nutzbarkeit des Ei-gentums führen ohnehin zu erheblich re-duzierten Wertschöpfungsmöglichkeiten. Ein Ausschluss der Flächen von der Wind-kraftnutzung straft die Grundeigentümer mit Flächen innerhalb eines LSG zusätzlich ungerechtfertigterweise ab und schränkt die Konkurrenzfähigkeit der noch aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Be-triebe in erheblichem Maße ein.</p>	<p>(B 9.3, 9.7)</p>	<p>In Landschaftsschutzgebieten gelten regelmä-ßig Bauverbote, die auch den Bau von Wind-kraftanlagen ausschließen. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, können die konkreten Schutz-ziele der Nutzung als Windkraftstandorte wider-sprechen. Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Stadt daher grundsätzlich ausgeschlossen sein und werden als Tabuflächen behandelt. Erst, wenn sich herausstellt, dass das Flächenpotential für die Windenergie nicht ausreichend ist, soll anhand einer Einzelprüfung der LSG-Verordnungen geprüft werden, ob einzelne LSG oder Teilflä-chen von LSG in die Konzentrationsflächen einbezogen werden (weiche Tabuzonen).</p> <p>Die damit einhergehenden Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse müssen in Kauf ge-nommen werden (Situationsbezogenheit und Sozialbindung des Eigentums)</p>	
A 3.2	Landschaftsbildeinheiten	<p>Das Heranziehen der Landschaftsbildeinheiten aus dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans zu Festlegung der Tabuflächen wird kritisiert. Der herausgenommene Raum zwischen den ausgewiesenen Flächen wird genauso von den geplanten Windrädern beeinflusst, wie die Grundstücke innerhalb der Windparkfläche.</p>	<p>Bürger 13 (B 13.2)</p>	<p>Der Ausschluss von Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung beruht auf einer fachlichen Bewertung des Landschaftsrahmen-plans, die von der Stadt Neustadt nach Vor-Ort-Prüfung der einzelnen Flächen als gerechtfertigt angesehen wird.</p> <p>Zwar werden auch die herausgenommen Be-reiche durch die Fernwirkungen der Windkraft-anlagen beeinträchtigt, allerdings weniger stark, als an den Standortflächen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind jedoch unvermeidbar. Insgesamt erfolgt durch die Herausnahme der Flächen eine von der Stadt gewollte Entlastung des Landschaftsbildes.</p>	Z

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

A 3.3	Wald	Der Abstandspuffer zu Wald soll von 200 m auf 100 m verkleinert werden.	Bürger 7 (B 7.3)	Der Abstandspuffer von 200m zu zusammenhängenden Waldflächen größer 2,5 ha wird als Vorsorgeabstand zu Waldgebieten im Interesse des Arten- und Brandschutzes beibehalten. Die Stadt schließt sich hier der Position des NLT an, die den Puffer als fachlichen Vorsorgeabstand im Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung als notwendig erachtet.	N
A 3.4	Abstand Wohnbebauung	Die pauschale Festlegung von 800 m Abstand zu Siedlungszusammenhängen bzw. von 600 m Abstand zu gewerblichen Bauflächen, sonstigen Bauflächen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ist nicht nachvollziehbar, da Leitfäden mindestens 1000 m empfehlen.	Bürger 18 (B 18.16, 18.17)	Die Vorsorgeabstände von 800m zum Siedlungszusammenhang und 600m zu gewerblichen Bauflächen, sonstigen Bauflächen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sind angemessen und nachvollziehbar. Zur näheren Begründung kann auf die Kapitel 3.2.1 bis 3.2.5 der Begründung des Vorentwurfes verwiesen werden.	Z
A 3.5	NATURA-2000	Nicht nachvollziehbar ist, warum bei NATURA-2000 Gebiete, die eine weiche Tabuzone bilden, kein Puffer vorgesehen ist (wie bei Naturschutzgebieten)	Bürger 18 (B 18.35)	Ein zusätzlicher pauschaler Puffer-Abstand um Natura-2000-Gebiete ist nicht erforderlich. Bei den Natura-2000-Gebiete handelt es sich in der Regel um großflächige Unterschutzstellungen, die - anders als meist wesentlich kleinflächigere Naturschutzgebiete - keinen zusätzlichen pauschalen Puffer benötigen. Die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete werden zudem durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte auch vor Beeinträchtigungen von außen geschützt (Unzulässigkeit bei FFH-Unverträglichkeit). Eine vergleichbare Vorschrift gibt es für Naturschutzgebiete nicht, weshalb die unterschiedliche Behandlung auch aus diesem Grund gerechtfertigt ist.	Z, B, U, P

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

				Ein Vorsorgepuffer wird nach Einzelfallprüfung allerdings im Falle des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ Nr. 3021-331 angewandt und führt zu einer Kürzung der Fläche S2 – Mandelsloh.	
A 4 Harte Tabuzonen					
A 4.1	Abstand Wohnbebauung	Die Festlegung von lediglich 400 m Abstand als harter Tabubereich ist nicht nachvollziehbar und sollte auf mindestens 540 m erweitert werden	Bürger 18 (B 18.16, 18.17)	Die Festlegung eines harten Tabubereiches von 400m ist nachvollziehbar und wird beibehalten. Siehe hierzu ausführlich die Begründung im Vorentwurf (Kapitel 3.1).	Z
A 5 Repowering-Vorbehalt					
A 5.1	Einbezogene Flächen	Die Anzahl der Konzentrationsflächen im Geltungsbereich des FNP, für die eine zeitlich befristete Repowering-Bindung vorgesehen ist, sollte reduziert werden.	Bürger 13 (B 13.4) Bürger 2 (B 2.4)	Die Anzahl der Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-Bindung wird um zwei Flächen reduziert: Das Konzept bezieht grundsätzlich die Flächen mit ein, wo konkreter Repowering-Bedarf besteht weil Windkraftanlagen zu nahe an den Siedlungsbereichen liegen. Darüber hinaus werden die Suchflächen einbezogen, die relativ nahe an diesen repowering-bedürftigen Bestandsflächen liegen. Die Zahl der einbezogenen Flächen führt zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Flächen mit Repowering- und Flächen ohne Repowering-Bindung. Die Fläche S11 – Dudensen - wird aus Gründen des Artenschutzes und der Einkreisung von Ortsteilen aus der Gesamtflächenkulisse herausgenommen. Damit entfällt sie auch als Flächenpotential mit Repowering-Bindung.	B, U, P

				Die Fläche S3 – Eilvese – verbleibt als Konzentrationsfläche, die Repowering-Bindung wird aber wieder herausgenommen. Grund ist, dass die Bindung dort die Realisierung eines Bürgerwindparks erheblich erschweren würde. Darüber hinaus liegt die Fläche ganz im südlichen Bereich der Konzentrationsflächen, mit einigem Abstand von den Flächen mit repoweringbedürftigem Anlagenbestand.	
A 5.2	Sicherung des Rückbaus	Die Regelung, dass der Nachweis des Rückbaus durch einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standorts der abzubauenen Anlage und der Stadt erbracht werden muss, erscheint nicht in jedem Fall erfüllbar. Dieses Erfordernis sollte offener formuliert werden und auch andere Möglichkeiten der Rückbausicherung ermöglicht werden.	Bürger 8 (B 8.2) Bürger 14 (B 14.4)	Der Nachweis bzw. das Sicherstellen des Rückbaus muss nicht zwingend durch einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standortes der abzubauenen Anlage und der Stadt erbracht werden. Eine textliche Darstellung TD 2 wird um eine Öffnungsklausel ergänzt. So kann die Art und Weise der Sicherstellung des fristgemäßen Rückbaus der Altanlage auch durch Nebenbestimmung zur Genehmigung (der Neuanlage) festgelegt werden.	T, B
A 6 Interkommunale Abstimmung					
A 6.1	Interkommunale Abstimmung	Wollte man die Darstellung der Sonderbaufläche S8 aufrecht erhalten, muss eine umfassende und die Belange der Nachbargemeinden sowie die entsprechende regionalplanerische Kulisse beachtende Abwägung durchgeführt werden und der Konflikt in enger Abstimmung nicht nur mit dem Heidekreis selbst, sondern mit der unmittelbar angrenzenden Gemeinde gelöst werden.	Bürger 18 (B 18.24)	Die Darstellung der Sonderbaufläche S8 wird aufrecht erhalten. Die Begründung und der Umweltbericht werden um Angaben zu den Abständen der Vorranggebiete auf den dem Gebiet der Nachbarlandkreise und –gemeinden und um eine abwägende Bewertung der Gesamtbelastung ergänzt. Gemäß § 2 II BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden untereinander abzu-	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

				stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch die Beteiligung der Nachbarkommunen im Rahmen der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung, die Berücksichtigung der Belange der Nachbarkommunen in der Abwägung und die konkrete Abstimmung mit den Nachbarkommunen im Hinblick auf eine auch inhaltlich abgestimmte Lösung.	
A 7 Bürgerwindpark					
A 7.1	Beteiligungsmöglichkeiten	Bürger sollten für eine gerechtere Verteilung von Nutzen und Kosten mehr Beteiligungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergienutzung bekommen.	Bürger 11 (B 11.2)	Das Vorbringen ist nachvollziehbar, aber grundsätzlich nicht Gegenstand der Teil-Flächennutzungsplanung. Im vorliegenden Fall wird jedoch der geplante Bürgerwindpark in der Fläche S3 – Eilvese – dadurch erleichtert, dass die Repowering-Bindung für diese Fläche – in Änderung zum Vorentwurf – herausgenommen wird.	T, B

B. Suchflächen

	Sachpunkt	Einwand	Herkunft	Abwägungsvorschlag	Kürzel
B 1 Suchfläche 1 Laderholz					
B 1.1	Landschaftsschutz	Anstatt Landschaftsbildeinheiten sollten Landschaftsschutzgebiete zur südlichen Begrenzung der Suchfläche verwendet werden.	Bürger 1 (B 1.2)	Dem Einwand wird in Teilen nachgekommen: Für die südliche Abgrenzung der Sonderbaufläche S1 Laderholz wird im Entwurf nur noch die Grenze des Landschaftsschutzgebietes und der Waldpuffer herangezogen. Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung werden im Weiteren – in Abstimmung mit der Region – nicht mehr als Tabuflächen sondern als kartierte	P, B, U

				Restriktionsflächen behandelt.	
B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase					
B 2.1	Erweiterung	<p>Eine Ausweitung der Windenergiefläche im Gemeindegebiet Brase wird aus wirtschaftlichem Interesse gefordert.</p> <p>Ein weiteres Potentialgebiet nordwestlich der Fläche ist auch geeignet für Windenergienutzung und sollte einbezogen werden.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung des LSG SG-H8 „Osterheide- Welzer Grund“ schließt die Errichtung von Windkraftanlagen nicht aus. Dieses LSG soll daher nicht als weiches Tabukriterium eingeordnet werden. Daher ist nördlich der Fläche S 2 in der Gemarkung eine weitere Suchfläche auszuweisen.</p>	<p>Bürger 9 (B 9.2, 9.3, 9.3, 9.7)</p> <p>Bürger 15 (B 15.3)</p>	<p>Der Einwand wird bereits zum Teil berücksichtigt. Zum Teil wird er zurückgewiesen.</p> <p>Die Stadt kommt nach Einzelfallprüfung der LSG-Verordnung LSG-H-8 zu dem Ergebnis, dass das Schutzgebiet weiterhin als weiche Tabufläche eingeordnet wird.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zum LSG-H-8 „Osterheide-Welzer Grund“ sind im Gebiet Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Gemäß § 2 Abs. 2a der Verordnung ist es insbesondere verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Die Landschaft und ihre Erholungseignung sind Schutzziel der Verordnung. Durch Windkraftanlagen wird die Landschaft unvermeidlich beeinträchtigt. Windkraftanlagen sind auch geeignet Schutzgüter der Natur, wie etwa Vogel- oder Fledermausarten zu schädigen. Das Verbot gemäß § 2 Abs. 2a wird beim Bau und beim Betrieb von Windkraftanlagen ebenfalls betroffen. Beim Bau kommt es zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen und anderen Emissionen, die die Ruhe der Natur stören. Auch im Betrieb kommt es zu Lärmauswirkungen, mit der die Ruhe der Natur gestört wird.</p> <p>Damit entfällt der westliche Teil der in der Stellungnahme gekennzeichneten Fläche. Die östliche Fläche wird bereits im derzeitigen Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Vgl. näher die Begründung zur Suchfläche 2</p>	V, Z, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

				(Kapitel 4.4 der Begründung)	
B 2.2	Repowering-Bindung	Für eine einheitliche und möglichst optimale Bebauung im Zuge des Repowering sollte auch der Standort Mandelsloh die zeitlich befristete Repoweringbindung erhalten.	Bürger 13 (B 13.4) Bürger 21 (B 21.1)	Die geplante Konzentrationsfläche S2 soll nicht in die Repowering-Bindung einbezogen werden, da es notwendig ist, ein ausreichendes Flächenreservoir ohne die Einschränkung der Repowering-Bindung bereit zu stellen. Würde man alle Konzentrationsflächen zeitlich befristet für Ersatzanlagen von in Neustadt abgebauten Windkraftanlagen reservieren, würde dies die Ansiedlungsmöglichkeiten für andere Betreiber ohne Bestandsanlagen im Stadtgebiet in rechtlich bedenklicher Weise beschränken. Daher muss im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eine nennenswerte Flächenkulisse für die Errichtung von Windkraftanlagen bereitgestellt werden, deren Nutzung nicht an den Abbau von Altanlagen im Stadtgebiet geknüpft ist. Hierfür bietet es sich an, Potentialflächen zu nutzen, die ein großes Flächenpotenzial bieten und die noch keinen oder nur geringen Anlagenbestand aufweisen. Durch die relativ großen unbebauten Flächen im südlichen Teil wurde die Konzentrationsfläche S2 zu diesen Flächen hinzugenommen, auch wenn im nördlichen Teil bereits Windkraftanlagen älterer Bauart vorhanden sind.	N
B 3 Suchfläche 3 Eilvese					
B 3.1	Repowering-Vorbehalt	Der Repoweringvorbehalt, der vom Planungsträger für die Fläche Eilvese vorgesehen ist, erschwert die Umsetzung des Bürgerwindparks Eilvese massiv! Gleichzeitig ist dieser Vorbehalt inhaltlich für diese Fläche nicht zutreffend. Deshalb sollte er aus dem Entwurf des Teilflächen-	Bürger 2 (B 2.1, B 2.2,B 2.3)	Die Fläche S3 – Eilvese – verbleibt als Konzentrationsfläche, die Repowering-Bindung wird aber wieder herausgenommen. Grund ist, dass die Bindung dort die Realisierung eines Bürgerwindparks erheblich erschweren würde. Darüber hinaus liegt die Fläche ganz im südlichen Bereich	T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

		<p>nutzungsplans gelöscht werden.</p> <p>Mit der Änderung und dem Inkrafttreten des EEG 2014 wird der wirtschaftliche Anreiz, Bestandsanlagen durch neue Anlagen zu ersetzen, gestrichen. Damit ist es für keinen Betreiber mehr zumutbar, eine technische funktionierende Anlage innerhalb der regulären Betriebszeit abzuschalten und mit Aufwand zurück zu bauen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die beiden WKAs in Eilvese zwei unterschiedlichen Betreibern gehören, die erst einmal keinen Bezug zu dem neuen Projekt haben.</p>		<p>der Konzentrationsflächen, mit einigem Abstand von den Flächen mit repowering-bedürftigem Anlagenbestand</p>	
B 4	Suchfläche 5 Wulfelade/Büren				
B 4.1	Erweiterung	<p>Die Ausweitung der Fläche in nordwestliche Richtung wird erbeten.</p>	<p>Bürger 6 (B 6.2)</p>	<p>Eine Erweiterung der geplanten Konzentrationsfläche S5 Wulfelade/Büren ist nicht möglich, da dem die Einhaltung der notwendigen Siedlungsabstände zu Büren, Wulfelade und Mariensee entgegensteht. In westlicher Richtung schließen Waldflächen und ein Landschaftsschutzgebiet eine Erweiterung aus.</p>	N
B 5	Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber				
B 5.1	Erweiterung	<p>Es soll keine Neuerrichtung von Windkraftanlagen als Erweiterung des Windparks Niedernstöcken erfolgen.</p> <p>In den Monaten März bis Oktober sind täglich bis zu sechs Milan-Brutpaare im Ort zu beobachten. Eine typische Flugbewegung dieser Milane ist die Jagd im südlichen Bereich von Stöckendrebber. Auf dem Weg zu den Horsten</p>	<p>Bürger 19 (B 19.1)</p> <p>Bürger 20 (B 20.3)</p>	<p>In Übereinstimmung mit dem derzeitigen Planungsstand der Region Hannover und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Region (Abia 2015) sowie weiterer vorliegenden artenschutzrechtlicher Daten, wird die geplante Konzentrationsfläche 7 nördlich der Straße um einen erheblichen Flächenanteil gekürzt (westlich Stöckendrebber). Damit verringert sich die Belastung in dem genannten Bereich.</p>	P, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

		würden diese Vögel unweigerlich mit dort geplanten Windenergieanlagen kollidieren.			
B 6 Suchfläche 8 Esperke					
B 6.1	Geringe Vorbelastung	Die Fläche S8 sollte wegen geringer Vorbelastung des Landschaftsbildes von Windenergienutzung freigehalten werden.	Bürger 16 (B 16.4, 16.7)	Im Bereich Esperke wurde in die Abwägung einbezogen, dass die Umgebung des Ortes bislang wenig vorbelastet ist. Dennoch sprechen überwiegende Gründe für die Einbeziehung der Fläche (siehe Begründung und Umweltbericht).	N
B 6.2	Landschaftsschutz	Zumindest in Teilen bestand für die ausgewiesene Fläche "Esperke" ein Anspruch auf Landschaftsschutz. Dieser wurde entfernt. Was, Wer und Wie die Stadt Neustadt am Rübenberge dazu bewegt hat / wurde diesen Landschaftsschutz aufzuheben, wäre interessant zu wissen.	Bürger 3 (B 3.2) Bürger 16 (B 16.5) Bürger 18 (B 18.15)	In einem ersten Planungsstadium wurden Landschaftsbildeinheiten mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung als weiche Tabuflächen ausgeschlossen. Dies erschien als zu weitgehend. In Abstimmung mit der Region und Anpassung an deren Ansatz werden nun nur die Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung ausgeschlossen. Dies führt zu einer Vergrößerung der Fläche S8.	Z
B 6.3	Konzentrationswirkung	Die Lage der Fläche S8 hat keine Konzentration der Flächen, sondern eine nicht nachvollziehbare und aus städtebaulichen Gesichtspunkten bedenkliche Streuung zur Folge.	Bürger 18 (B 18.28)	Mit der Planung verfolgt die Stadt Neustadt das in ihrem planerischen Ermessen liegende Ziel, den südlichen Teil des Stadtgebietes von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Fläche S 8 gehört zum großräumigen nördlichen Bereich, in dem auch die Neuerrichtung von Windkraftanlagen nach dem städtebaulichen Willen der Stadt möglich sein soll. Eine bedenkliche Streuung liegt daher nicht vor.	Z
B 6.4	Erforderlichkeit	Es soll geprüft werden, inwieweit die Fläche Esperke erforderlich ist, da die Gesamt-	Bürger 17	Es liegt im im planerischen Ermessen der Stadt, unter Abwägung aller betroffenen Belan-	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

		Konzentrationsfläche in der Stadt Neustadt größer ist als erforderlich.	(B 17.3) Bürger 18 (B 18.25)	<p>ge auch mehr an Konzentrationsfläche auszuweisen, als nach den Orientierungszahlen erforderlich.</p> <p>Die Suchfläche 8 soll als Konzentrationsfläche einbezogen werden, da sie ein mittleres Flächenpotenzial besitzt und bisher noch nicht mit WKA bebaut ist.</p> <p>Für die Einbeziehung der Fläche S 8 spricht u.a., dass sie nach Aussagen der BAF die einzige in Frage kommende Suchfläche ist, die nicht innerhalb eines Anlagenschutzbereichs nach § 18a Luftverkehrsgesetz liegt. Daher ist hier nicht mit Einschränkungen der Nutzbarkeit der Fläche aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs zu rechnen.</p>	
B 6.5	Regionalplanung – 5 km-Kriterium	Die Konzentrationsfläche S 8 führt zu Konflikten mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis 2000, erste Änderung Teiländerung Windenergienutzung aus dem Jahre 2013, da der empfohlene Mindestabstand von 5 km zu dem Vorranggebieten SW-01-V04 nicht eingehalten wird.	Bürger 18 (B 18.23)	<p>Ein Konflikt mit der Regionalplanung des benachbarten Landkreis Heidekreis ist nicht zu erwarten, da der Abstand der Konzentrationsfläche S8 zum Vorranggebiet SW-01-V04 im Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt, Heidekreis, mit ca. 3,7 km ausreichend ist.</p> <p>Bei dem angesprochenen 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten handelt es sich nur um einen unverbindliche Empfehlung. Das Kriterium ist nur auf regionalplanerischer Ebene sinnvoll anwendbar, da nur dort die dabei notwendige großräumige, gemeindeübergreifende Betrachtung stattfinden kann. Die Tatsache, dass sich der Landkreis Heidekreis in seiner Planung für das Landkreisgebiet dieser Empfehlung anschließt, führt nicht dazu, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. ebenfalls einen 5-km-Abstand zu den Vorranggebieten des Heidekreises einhalten muss.</p>	Z; B
B 6.6	Regionalplanung	Die Konzentrationsfläche hat keine Entsprechung auf regionalplanerischer Ebene und es	Bürger 18	Zwar fällt der Bereich nicht unter die Vorranggebiete Windenergiegewinnung des RROP	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

		ist auch nicht absehbar, dass die Fläche im RROP 2015 als Vorrang- oder Eignungsgebiet ausgewiesen wird.	(B 18.22)	2005. In der Erläuterungskarte 17 zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 der Region Hannover mit Stand 17. März 2015 wird die Fläche bei Esperke aber als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt.	
B 6.7	Siedlungsabstand	Die festgelegten Siedlungsabstände werden für das Gebiet nicht konsequent eingehalten, da zu einzelnen Häusern und Splittersiedlungen der Abstand von 600 m unterschritten wird.	Bürger 17 (B 17.2) Bürger 18 (B 18.18) Bürger 20 (B 20.7)	Die definierten Siedlungsabstände – 800m zu Siedlungsbereichen und 600m zu gewerblichen Bauflächen sowie zu Splittersiedlungen im Außenbereich werden für alle relevanten Bereiche eingehalten.	Z
B 6.8	Artenschutz	Die Konzentrationsfläche S 8 stößt im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote des § 44 I BNatSchG auf erhebliche Bedenken, eine Realisierung entsprechender Anlagen würde an artenschutzrechtlichen Problemen scheitern.	Bürger 18 (B 18.29, 18.30, 18.31)	Die Nutzung der Konzentrationsfläche S8 würde ausweislich der vorliegenden und für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichenden Informationen voraussichtlich nicht an artenschutzrechtlichen Problemen scheitern, was in Begründung und Umweltbericht näher ausgeführt wird. Die Einschätzung wird durch die Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen gestützt, die im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke 2014 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR im April 2014 durchgeführt wurden. Der Untersuchungsraum deckt die geplante Konzentrationsfläche S8 bei Esperke ab. Näheres hierzu im Umweltbericht. Das artenschutzrechtliche Gutachten der Region enthält für Bereiche südlich der geplanten Konzentrationsfläche die Empfehlung „...den Abstand von 1.200 zum FFH-Gebiet DE 3021-331 einzuhalten und den Überschneidungsbereich auszusparen. Auf diese Weise ist auch der Vorsorgeabstand zum potenziellen	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

				<p>Quartiergebiet südöstlich Warmeloh sowie der Mindestabstand zum Brutplatz des Wespenbussards gewahrt. Auf der restlichen Fläche sind keine Konflikte bekannt, die gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie sprechen würden.“</p>	
B 6.9	Fledermäuse	<p>Im Waldgebiet „Auf dem Sande“ bei Grindau, nördlich von Esperke wurden verschiedene Fledermausvorkommen festgestellt (Großen Abendsegler, die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, das Braune Langohr, die Bartfledermaus und die Bechsteinfledermaus), daher muss untersucht werden, ob Lebensstätten, Nahrungshabitate etc. von Fledermäusen tangiert werden (können).</p>	<p>Bürger 18 (B 18.31)</p>	<p>Die Informationen zu den Fledermausvorkommen im Waldgebiet „Auf dem Sande“ bei Grindau werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Waldgebiete werden einschließlich eines Vorsorgeabstands von 200m als Tabuflächen ausgeschlossen, eine unmittelbare Inanspruchnahme der genannten Lebensstätten im Waldgebiet ist also nicht zu besorgen.</p> <p>Die Untersuchungen zur Fledermausfauna im Einzelnen sind Sache der Vorhabengenehmigung, da erst in diesem Zeitpunkt die konkrete Lage und Dimension der Windkraftanlagen bekannt ist.</p> <p>Untersuchungen zur Fledermausfauna wurde im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke 2014 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR im April 2014 durchgeführt (s.oben). Dort wurde auf die Notwendigkeit von Abschaltzeiten zum Schutz von ziehenden Arten hingewiesen.</p>	B; U
B 7 Suchfläche 11					
B 7.1	Projektplanung	<p>Im Bereich der Suchfläche 11 planen Grundstückseigentümer den Windpark Hollenheide. Es liegen bereits Planungen eines Projektentwicklers vor.</p>	<p>Bürger 12 (B 12.2)</p>	<p>Die Fläche S 11 wird wegen ihres Beitrags zur Einkreisung der Ortsteile Dudensen, Büren und Bevensen sowie aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse herausgenommen.</p> <p>Im artenschutzrechtlichen Gutachten der Regi-</p>	P, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

				on Hannover (Abia 2015) wird dem Bereich ein hohes Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz zugeschrieben. Dieser Sachverhalt überwiegt die Interessenbe-kundungen des Projektentwicklers.	
B 8 Suchfläche 24 Helstorf					
B 8.1	Projektplanung	Die Suchfläche 24 ist für Windenergienutzung geeignet und soll als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Es bestehen bereits konkrete Projektplanungen bzgl. eines 25 ha großen Gebietes.	Bürger 5 (B 5.2)	Der Bereich um den Ortsteil Helstorf ist auf-grund mehrerer, sich zum Teil überlagernder harter und weicher Tabukriterien, insbesondere wegen eines großflächigen Landschaftsschutz-gebietes nicht für die Windenergie geeignet. Die verbleibenden Suchflächen 24 und 32 nordwestlich von Helstorf sind mit 1,5 ha und 0,1 ha zu klein, um als Konzentrationsfläche für die Windenergie in Betracht gezogen zu wer-den.	N
B 9 Suchfläche 31 Vesbeck					
B 9.1	Berücksichtigung	Der Raum Vesbeck soll bei der Ausweisung von Windenergieflächen berücksichtigt wer-den.	Bürger 4 (B 4.2)	Das Vorbringen wird nicht nachgekommen. Der Bereich um den Ortsteil Vesbeck ist auf-grund mehrerer, sich zum Teil überlagernder harter und weicher Tabukriterien, insbesondere wegen eines großflächigen Landschaftsschutz-gebietes nicht für die Windenergie geeignet.	N

C. Schutzgüter

	Sachpunkt	Einwand	Herkunft	Abwägungsvorschlag	Kürzel
C 1	Schutzgut Landschafts-bild				

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

C 1.1	Zerstörung	Das Landschaftsbild wird zerstört.	<p>Bürger 3 (B 3.2)</p> <p>Bürger 16 (B 16.3)</p>	<p>Die Planung führt nicht zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist unvermeidlich. Sie sind in der Gesamtabwägung den für die Windenergienutzung sprechenden Belangen, insbesondere mit dem Beitrag der Planung für die Förderung der Erneuerbaren Energien, hinzunehmen.</p> <p>Bereits bei der Auswahl der Konzentrationsflächen wurden Kriterien angewandt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verringern bzw. schutzwürdige Bereiche auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Behandlung von Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung als weiche Tabuflächen werden besonders sensible Bereiche geschützt. • Darüber hinaus werden Landschaftsschutzgebiete als Tabuflächen eingeordnet. In den verbleibenden Bereichen überwiegt (vorbehaltlich anderer Tabu- und Restriktionskriterien) der Belang der Windenergieförderung den Belang des Landschaftsbildes. <p>Im Genehmigungsverfahren können zudem Ausgleichsmaßnahmen und ggf. eingriffsmindernde Maßnahmen angeordnet werden.</p>	Z, V
C 1.2	Eingriffsmindernde Maßnahmen	Von Seiten des Planungsträgers muss bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geprüft werden, ob solche eingriffsmindernde Maßnahmen überhaupt in Betracht kommen und ob diese - gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der späteren möglichen Erteilung einer Ausnahme und Befreiung - realisierbar und geeignet sind, rechtlich den Anforder-	Bürger 18 (B 18.33)	Die Bemessung und Anordnung des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf der Ebene der Vorhabengenehmigung, da Anlagenzahl, Standorte und Dimensionen der Anlagen noch nicht feststehen. Der Empfehlung des NLT, Naturschutz und Windenergie, 2014 wird diesbezüglich nicht gefolgt (siehe dort S. 16).	Z, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

		<p>rungen an die statuierten artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 I BNatSchG gerecht zu werden.</p> <p>Gerade moderne Windkraftanlagen lösen aufgrund ihrer Höhe und der damit einhergehenden erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein hohes Kompensationserfordernis aus. Dies muss bereits auf der Flächennutzungsplanebene berücksichtigt werden und sichergestellt sein, dass der entsprechende Ausgleich zur Verfügung steht und auch realisierbar ist</p>		<p>Dort können Nebenbestimmungen zu eingriffsmindernden Maßnahmen, z.B. im Hinblick auf die Bau- und Betriebszeiten aufgenommen werden. Darauf wird im Umweltbericht bereits hingewiesen. Die Hinweise werden im Hinblick auf den Artenschutz ergänzt.</p>	
C 2 Schutzgut Mensch					
C 2.1	Abstand zur Wohnbebauung	<p>Der zu gering festgelegte Abstand zur Wohnbebauung (800 m oder teilweise weniger) führt zu Immissionsbelastungen. Der Abstand zur Wohnbebauung ist in anderen Ländern höher.</p>	<p>Bürger 16 (B 16.5)</p> <p>Bürger 18 (B 18.12)</p>	<p>Die Vorsorgeabstände von 800m zum Siedlungszusammenhang und 600m zu gewerblichen Bauflächen, sonstigen Bauflächen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sind angemessen und nachvollziehbar. Zur näheren Begründung kann auf die Kapitel 3.2.1 bis 3.2.5 der Begründung des Vorentwurfes verwiesen werden.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren wird für jeden Einzelstandort sichergestellt, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Windkraftanlagen kommt. Es können z.B. Abschaltzeiten für die Nacht angeordnet werden.</p>	Z
C 2.2	Lärmemission	<p>Effekte durch Turbulenzen, aerodynamische Auswirkungen der WEA insbesondere bei verschiedenen Umgebungsbedingungen/Luftschichtungen, Windgradienten mit der Höhe etc. werden nicht hinreichend berücksichtigt.</p>	<p>Bürger 18 (B 18)</p> <p>Bürger 20 (B 20.2, 20.4)</p>	<p>Die Berücksichtigung der genannten Parameter (Effekte durch Turbulenzen, aerodynamische Auswirkungen bei verschiedenen Umgebungsbedingungen/Luftschichtungen u.a.) ist Sache des Genehmigungsverfahrens, da erst in diesem Stadium Art und Dimension der Windkraftanlagen bekannt sind.</p>	Z
C 2.3	Drosselung/Abschaltzeiten	<p>Eine Einschränkung des Betriebs während der Nachtstunden (idealerweise auch für die bereits</p>	B 20.1	<p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können, bei Überschreitung</p>	U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

		bestehenden Anlagen) wird gefordert.		der nächtlichen Lärmrichtwerte, Nebenbestimmung zu den Betriebszeiten aufgenommen werden. Der Umweltbericht wird um entsprechende Hinweise ergänzt.	
C 2.4	Beeinträchtigung der Anwohner	Lärmemissionen, Schattenwurf und Discoeffekt beeinträchtigen Anwohner. Eine Beeinträchtigung durch Schallimmissionen, Schattenwurf und sonstige Störungen muss in die Abwägung eingestellt werden.	Bürger 18 (B 18.4, 18.12) Bürger 20 (B 20.1)	Die vorgebrachten Belange (Lärmemissionen, Schattenwurf und Discoeffekt) wurden bereits bei der Bemessung der Vorsorgeabstände (harte und weiche Tabukriterien) zu Siedlungsbereichen, Wohnnutzungen im Außenbereich und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen berücksichtigt. Eine detaillierte Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Umweltbericht wird um entsprechende Hinweise ergänzt.	U
C 3 Schutzgut Natur					
C 3.1	Milan	Windenergieanlagen bedeuten fast immer den sicheren Tod für Milane, wenn diese in unmittelbarer Nähe zu dessen Horsten stehen.	Bürger 19 (B 19.2)	Die Belange des Artenschutzes werden, der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend in die Abwägung einbezogen. Insbesondere wurden die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens der Region Hannover (Abia 2015) berücksichtigt. Das Gutachten erwähnt die besondere Bedeutung des Rotmilan-Schutzes. Dies führte zu mehreren Flächenkürzungen (S2, S7 und S10) und zum Wegfall der Fläche S11 entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens. Erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung sind konkrete Ermittlungen zu Horststandorten anzustellen, da erst in diesem Stadium der konkrete Standort, Art und Dimension der Windkraftanlage bekannt sind. Der Umweltbericht wird um Hinweise zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergänzt.	H, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

C 3.2	Vorrang	Dem Naturschutz soll im Zweifel Vorrang vor den kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden	Bürger 19 (B 19.2)	Die gesetzlichen Grundlagen der Bauleitplanung sehen keinen generellen Vorrang von Naturschutzbelangen gegenüber wirtschaftlichen Belangen in der Abwägung vor (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Vielmehr ist das jeweilige Gewicht der Belange im Einzelfall zu ermitteln.	Z
-------	---------	---	-----------------------	--	---

D. Dokumente, Gesetze und Pläne

	Sachpunkt	Einwand	Herkunft	Abwägungsvorschlag	Kürzel
D 1 Umweltbericht					
D 1.1	Artenschutzrecht	<p>Die Gemeinde muss bereits auf Planungsebene prüfen, ob die Planung artenschutzrechtliche Konflikte nach sich ziehen wird. Die Aussage, dass hinsichtlich Einzelheiten des gesetzlichen Artenschutzes die Umweltprüfung in die Phase der Vorhabengenehmigung verlagert werden könne, greift zu kurz.</p> <p>Die Untersuchungen sind im gesamten kommenden Jahr - insbesondere in den Brut- und Fortpflanzungsperioden mindestens von März bis Oktober - vorzunehmen, die Ergebnisse dann aufzuarbeiten und die Unterlagen erneut auszulegen.</p>	<p>Bürger 18 (B 18.13, 18.38)</p> <p>Bürger 19 (B 19.2, 19.3)</p>	<p>Das Artenschutzrecht wird in der vorliegenden Planung der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens der Region Hannover (Abia 2015) wurden umfänglich berücksichtigt. Dies führte zu Flächenkürzungen der Flächen S2, S7 und S10 sowie zum Wegfall der Fläche S11 entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens.</p> <p>Außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten ist der Artenschutz im Schwerpunkt eine Sache der Vorhabengenehmigung, nicht aber der Flächennutzungsplanung.¹</p> <p>Die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange muss jeweils zu gegebener Zeit vom Vorhabenträger nachgewiesen und ggf. durch Auflagen in der Genehmigung abgesichert werden.²</p>	B, U

¹ So auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 27.3.2007, Az. OVG 10 A 3.05, S. 48 f.

² So auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 27.3.2007, Az. OVG 10 A 3.05, S. 48 f.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

D 1.2	Artenschutzrechtliche Erhebungen	Dem Umweltbericht kann nicht entnommen werden, inwieweit eine Prüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange stattgefunden hat. Eine vorherige Erfassung der vorkommenden Arten im Plangebiet und eine ausführliche Evaluierung sind notwendig um festzustellen, ob die Umsetzung der Planung nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern würde. Es muss untersucht werden, ob Lebensstätten, Nahrungshabitate etc. von Fledermäusen tangiert werden können, bevor definitive Aussagen über die Darstellung des Gebietes getroffen werden.	Bürger 18 (B 18.31)	<p>Der Einwand zum Vorentwurf ist zum Teil berechtigt. Vorhandene und der Stadt zugängliche Daten werden der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend berücksichtigt. Begründung und Umweltbericht werden ergänzt.</p> <p>Die Prüfung des Artenschutzes wurde gegenüber dem Vorentwurf erheblich intensiviert.</p> <p>Die Prüfung der vorhandenen Daten zum Artenschutz führt zu einer Kürzung der geplanten Konzentrationsfläche S2, S7 und S10 sowie zum Wegfall der Fläche S10.</p>	P, B, U
D 1.3	Eingriffsmindernde Maßnahmen	Auf Planungsebene muss geprüft werden, welche eingriffsmindernde Maßnahmen für die Genehmigungsverfahren in Betracht kommen und ob diese geeignet sind, rechtlich den Anforderungen an die statuierten artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gerecht zu werden.	Bürger 18 (B 18.31, 18.32)	<p>In den Umweltbericht werden als Ergänzung zum bereits bestehenden Kapitel G typische in Frage kommende Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich und zur Minderung aufgenommen, als Hinweis für mögliche Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der exakte Bedarf an artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Genehmigungsverfahren ermittelt werden, da er von vielen Einzelfaktoren (Zeitpunkt des Baus der Anlage, Anlagentyp, Bauhöhe, genauer Standort, ggf. Abbau von Altanlagen etc.) abhängt</p> <p>Von der Darstellung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen, die durch die Realisierung der Planung zu erwarten sind, wird im Teil-Flächennutzungsplan abgesehen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann die Flächenverfügbarkeit für Kompensationsmaßnahmen und eine Zuordnung von Eingriffs- und Ausgleichsfläche nicht mit der notwendigen</p>	V, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

				Sicherheit ermittelt werden.	
D 1.4	Naturschutzrecht	<p>Hinsichtlich der vorgesehenen Sonderbauflächen muss im Einzelfall geprüft werden, ob naturschutzrechtliche Erfordernisse entgegenstehen, hierzu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriff- und Ausgleich sowie Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Biotop • Wasser- und bodenschutzrechtliche Belange 	Bürger 18 (B 18.32)	<p>Das Vorbringen wurde bereits berücksichtigt; der Umweltbericht wird aber ergänzt:</p> <p><u>Eingriff und Ausgleich</u></p> <p>Von der Darstellung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen, die durch die Realisierung der Planung zu erwarten sind, wird im Teil-Flächennutzungsplan abgesehen (siehe Sachpunkt Umweltbericht Artenschutzrecht).</p> <p>Der Bedarf an artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Genehmigungsverfahren ermittelt werden, da er von vielen Einzelfaktoren (Zeitpunkt des Baus der Anlage, Anlagentyp, Bauhöhe, genauer Standort, ggf. Abbau von Altanlagen etc.) abhängt.</p> <p>Typische geeignete Maßnahmen werden im Umweltbericht aber genannt und ergänzt.</p> <p><u>Biotop:</u></p> <p>Großflächige Biotop werden in der Planung als harte Tabuflächen eingeordnet. Kleinflächige Biotop werden als Restriktionskriterien bei der Bewertung und der Auswahl der Such- und Konzentrationsflächen berücksichtigt.</p> <p><u>Wasser- und bodenschutzrechtliche Belange</u></p> <p>Wasser- und bodenschutzrechtliche Belange werden sowohl durch die Berücksichtigung von Flächenkategorien (z.B. Wasserschutzgebiete,</p>	U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

				Vorranggebiet Wassergewinnung) als auch als Restriktions- oder sonstiges Abwägungskriterium bei der Bewertung und Auswahl der Such- und Konzentrationsflächen berücksichtigt.	
D 1.5	Natura 2000	<p>Im Rahmen der Planung muss eine Prüfung über potentielle Auswirkungen auf NATURA-2000 Gebiete stattfinden. Die Ergebnisse des Umweltberichts in Bezug auf Natura 2000 Belange sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>Wie dementsprechend - insbesondere im Hinblick auf das nächstgelegene FFH- Gebiet „Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker“ - der Befund erreicht wird, es seien voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen von außen auf die Schutzziele zu erwarten, bleibt schleierhaft.</p> <p>Darüber hinaus ist zu erklären, warum zu den FFH-Gebieten als weiche oder harte Tabubereiche kein zusätzlicher Puffer gebildet wurde.</p>	Bürger 18 (B 18.34, 18.35)	<p>Die Prüfung der potentiellen Auswirkungen der Planung auf die Natura 2000-Gebiete hat stattgefunden und ist nachvollziehbar:</p> <p>Natura 2000-Gebiete werden, nach Prüfung der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele, als harte oder weiche Tabuflächen ausgeschlossen.</p> <p>Im Umweltbericht erfolgt zudem eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete mit folgendem Ergebnis: Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen von außen auf die Schutzziele der im Stadtgebiet existierenden FFH- und Vogelschutzgebiete zu erwarten, da die Schutzgüter durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden können.</p> <p>Die Erläuterungen zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker“ werden ergänzt.</p> <p>Es wird hier der Empfehlung des artenschutzrechtlichen Gutachtens der Region gefolgt und ein Vorsorgeabstand von 1200m zu dem Schutzgebiet eingehalten. Dies führt zu einer Flächenkürzung der Fläche S2 im Nordosten.</p>	V, B, U
D 2 EEG					
D 2.1	Aktualität	Es wird darauf hingewiesen, dass § 30 EEG 2012 ist seit dem 01.08.2014 außer Kraft ist.	Bürger 14 (B 14.2)	Der aktuelle Stand des EEG wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen. Die Zitate des Gesetzestextes	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

				werden aktualisiert.	
D 3 Regionalplanerische Vorgaben					
D 3.1	Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005	<p>Die Ausweisungen im RROP 2005 beanspruchen nach wie vor Geltung, da eine Aufhebung noch nicht stattgefunden hat.</p> <p>Der Teil-FNP verstößt gegen regionalplanerische Vorgaben, da die im FNP ausgewiesenen Konzentrationsflächen nicht deckungsgleich sind mit denen im RROP sind.</p>	Bürger 18 (B 18.5, 18.10, 18.13, 18.19, 18.21, 18.22)	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ausweisungen des RROP 2005 hinsichtlich der Konzentrationsflächen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Teil-Flächennutzungsplans nicht mehr gelten, da das RROP für die Region Hannover derzeit neu aufgestellt wird. Ein Verstoß gegen regionalplanerische Vorgaben ist daher nicht zu befürchten.</p> <p>Die Ausweisungen im RROP 2005 werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Belange der Windkraftbetreiber, die dort bereits Windkraftanlagen errichtet haben (Bestandsschutz).</p> <p>Da die Ausschlusswirkung der regionalplanerischen Konzentrationsflächen aufgehoben wurde, verstößt die gemeindliche Planung nicht gegen die Ziele der Regionalplanung, wenn sie Flächen außerhalb der regionalplanerischen Konzentrationsflächen als gemeindliche Konzentrationsflächen im Teil-Flächennutzungsplan ausweist.</p> <p>Die Flächenkulisse der Vorranggebiete wird im Zuge der Neuaufstellung des RROP 2015 überplant. Nach dem Planungsstand vom 17. März 2015 sollen neue Fläche hinzukommen, Teilbereiche der Konzentrationsflächen des RROP 2005 würden wegfallen. Daher gehen die Konzentrationsflächen des RROP 2005 nur mit entsprechend verringertem Gewicht in die Abwägung ein.</p>	B, U
D 3.2	Regionaler Raumordnungsplan für den Land-	Der RROP des Heidekreises bezieht sich auf die Empfehlung zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergienut-	Bürger 18 (B 18.23)	Das 5km-Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten für Windenergie richtete sich als Empfehlung an die Regionalplanung und war nur	Z, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

	kreis Heidekreis	<p>zung des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Januar 2004, bei der Festlegung eines Mindestabstands von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die Konzentrationsfläche S8 befindet sich in einem geringeren Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung SW-01-V04.</p> <p>Die Stadt Neustadt muss das 5km-Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten für Windenergie des benachbarten Landkreises Heidekreis als Belang mit hohem Gewicht einstellen.</p>		<p>auf dieser Ebene sinnvoll anwendbar. Sie ist im RROP des Heidekreises nicht als Ziel der Raumordnung verankert. Die Stadt Neustadt am Rübenberge bezieht den Belang in die Abwägung ein, folgt der Empfehlung aber nicht.</p> <p>Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat aber im Rahmen der Konzentrationsflächenermittlung überprüft, inwieweit es durch ihre Ausweisungen zu einer unzumutbaren Einkreisung von Siedlungen kommt, was nach Herausnahme der geplanten Fläche S11 (Dudensen) aber im Ergebnis nicht der Fall ist.</p>	
D 3.3	In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015	<p>Der Teil-FNP könnte zu Konflikten mit dem in Aufstellung befindlichen RROP 2015 führen, deswegen sollte die Planung bis zur verbindlichen Festlegung auf regionalplanerischer Ebene ausgesetzt werden.</p>	Bürger 18 (B 18.20)	<p>Aufgrund ihrer gemeindlichen Planungshoheit ist es der Stadt nicht verwehrt, bereits im Vorfeld einer Neuaufstellung des RROP eigene planerische Überlegungen anzustellen und die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans voranzutreiben, zumal bei die Planung auf regionaler Ebene mit langen Abstimmungs- und Erarbeitungszeiträumen zu rechnen ist.</p> <p>Da die gemeindliche Planung aber die Ziele der Raumordnung zu beachten und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen hat, erfolgt die Planung der Stadt Neustadt am Rübenberge weiterhin in enger Abstimmung mit der Region Hannover.</p>	Z; H